



Prot.Nr. | prot.n. AM/DF/32.01.06/293322
Bozen | Bolzano 20.09.2007
Sachbearbeiter/in | incaricato/a Doris Fleischmann
Telefon | telefono 0471 417593
E-Mail | e-mail Doris.Fleischmann@schule.suedtirol.it

An die Schulführungskräfte
der Grundschulsprenkel,
der Schulsprenkel,
der Mittel- und Oberschulen
im Lande

An die Schulgewerkschaften
im Lande

Rundschreiben Nr. 37/2007

Mehrjährige Gliederung der Arbeitszeit - Erläuterungen

Mit Rundschreiben des Schulamtsleiters Nr. 14/2003 wurden Ihnen Erläuterungen zur Anwendung der mehrjährigen Gliederung der Arbeitszeit gemäß Art. 16 des E.T. der Landeskollektivverträge vom 23.04.2003 übermittelt. Die praktische Anwendung dieser Regelung ist in sich komplex und immer wieder Gegenstand von Nachfragen.

In Ergänzung zum oben genannten Rundschreiben, bitten wir Sie, folgende Hinweise zu beachten:

1. VOLLZEITARBEITSVERTRAG

Nur Lehrpersonen mit unbefristetem **Vollzeitarbeitsvertrag** können die mehrjährige Gliederung der Arbeitszeit beanspruchen; während des **gesamten Fünfjahreszeitraumes** ist es nicht zulässig, ein Teilzeitarbeitsverhältnis zu beantragen. Dies gilt auch im Falle des Aufschubes der Ruhepause auf den folgenden Fünfjahreszeitraum für den Zeitraum der Ruhepause und wenn der Fünfjahreszeitraum bzw. die Ruhepause im Falle von Abwesenheiten verlängert werden müssen.

2. GLIEDERUNG DES FÜNFJAHRESZEITRAUMES

Der Fünfjahreszeitraum gliedert sich in den Zeitraum der „Arbeitsphase“ (d.h. vier Jahre volle Arbeitsleistung mit 80 Prozent der Besoldung) und in jenen der Ruhepause (d.h. ein Jahr ohne Arbeitsleistung mit 80 Prozent der Besoldung).

3. AUFSCHUB DER RUHEPAUSE

Die Ruhepause kann, auf Antrag, **aufgeschoben** und innerhalb des darauf folgenden Fünfjahreszeitraumes beansprucht werden (z.B. Fünfjahreszeitraum vom 01.09.2003 bis 31.08.2008; Aufschub vom 01.09.2008 bis 31.08.2013). Die Ruhepause ist dann innerhalb des jährlichen Termins für die Ansuchen um Gewährung der mehrjährigen Gliederung der Arbeitszeit zu beantragen. Die Besoldung im Zeitraum der aufgeschobenen Ruhepause beträgt 80 Prozent



des Vollzeitgehaltes. Der Fünfjahreszeitraum ist neu zu definieren und umfasst die vier Jahre mit voller Arbeitsleistung (z.B. 01.09.2003 bis 31.08.2007) und das (aufgeschobene) Jahr der Ruhepause (z.B. 01.09.2010 bis 31.08.2011).

4. VORZEITIGER DIENSTAustrITT

Erfüllt die Lehrperson aufgrund Dienstaustrittes nicht die Arbeitsverpflichtung im Rahmen der mehrjährigen Gliederung der Arbeitszeit, so wird der geschuldete Betrag, einschließlich der Beitragsleistung, aufgrund der von der Lehrperson unterzeichneten Vollmacht für die Sicherstellung des vorgestreckten Gehalts, mit der zustehenden Abfertigung verrechnet.

5. VERZICHT AUF DIE MEHRJÄHRIGE GLIEDERUNG DER ARBEITSZEIT

Der Verzicht auf die mehrjährige Gliederung der Arbeitszeit ist möglich, unabhängig davon, ob die Ruhepause noch im gesamten Ausmaß zusteht oder die Lehrperson sich bereits in der Ruhepause befindet. In jedem Fall erfolgt die Verrechnung der angereiften, aber nicht bezogenen oder aber die Rückforderung der vorgestreckten Gehaltsanteile.

6. ABWESENHEITEN WÄHREND DES FÜNFJAHRESZEITRAUMES

a) Abwesenheiten im Zeitraum der Arbeitsphase

Abwesenheiten mit **vollen Bezügen** unterbrechen den Fünfjahreszeitraum nicht und es bedarf keiner Maßnahme (mit Ausnahme der Mutterschaftszeit), der Fünfjahreszeitraum und die Besoldung bleiben unverändert;

Abwesenheiten mit **reduzierten Bezügen** unterbrechen den Fünfjahreszeitraum, es bedarf einer entsprechenden Maßnahme für die Abwesenheit und der Neudefinition des Fünfjahreszeitraumes, dieser wird um den Zeitraum der Abwesenheit verlängert. Die Besoldung im Zeitraum der Abwesenheit erfolgt aufgrund des geltenden Arbeitsvertrages.

b) Abwesenheiten im Zeitraum der Ruhepause

Es können keine Abwesenheiten gewährt werden mit Ausnahme:

- der schweren Krankheit gemäß Art. 13 der Anlage 4 des LKV vom 23.04.2003,
- der normalen Krankheit mit Wirkung ab dem 3. Monat nach erfolgter Feststellung,
- der Mutterschaftszeit und anschließender Freistellung aus Erziehungsgründen.

Mit entsprechender Maßnahme wird die Ruhepause unterbrochen und um den Zeitraum der Abwesenheit verlängert. Die Besoldung im Zeitraum der Abwesenheit erfolgt aufgrund des geltenden Arbeitsvertrages.

Zwischen Ende der Mutterschaftszeit und Beginn der Freistellung aus Erziehungsgründen, kann, nur in der unterrichtsfreien Zeit, der ordentliche Urlaub eingeschoben werden.

In der Anlage finden Sie die Vorlagen für die entsprechenden Maßnahmen, die in Absprache mit dem Gehaltsamt erarbeitet worden sind.



Zusammenfassung

Fünfjahreszeitraum	Abwesenheit mit vollen Bezügen	Abwesenheit mit reduzierten Bezügen	Mutterschaftszeit
Arbeitsphase	<ul style="list-style-type: none"> - unterbricht nicht den Fünfjahreszeitraum - keine Maßnahme erforderlich - Fünfjahreszeitraum unverändert - Bezahlung unverändert 	<ul style="list-style-type: none"> - unterbricht den Fünfjahreszeitraum - Maßnahme erforderlich - Zeitraum wird am Ende angehängt - Bezahlung aufgrund Arbeitsvertrag 	<ul style="list-style-type: none"> - unterbricht nicht den Fünfjahreszeitraum - Maßnahme erforderlich - Fünfjahreszeitraum unverändert - Bezahlung unverändert
Ruhepause	keine anderen Abwesenheiten möglich, außer: <ul style="list-style-type: none"> - schwere Krankheit laut Art. 13, Anlage 4 und normale Krankheit mit Wirkung ab dem dritten Monat nach erfolgter Feststellung; - unterbricht die Ruhepause - Maßnahme notwendig - Bezahlung aufgrund Arbeitsvertrag - Zeitraum wird am Ende der Ruhepause angehängt (80% bei vollem Arbeitsvertrag) 		<ul style="list-style-type: none"> - unterbricht die Ruhepause - Maßnahme notwendig - Bezahlung aufgrund Arbeitsvertrag - Zeitraum wird am Ende angehängt (80% bei vollem Arbeitsvertrag) - im Anschluss an Mutterschaftszeit, ohne Dienstantritt evtl. Freistellung aus Erziehungsgründen
Verschiebung Ruhepause	<ul style="list-style-type: none"> - Fünfjahreszeitraum muss neu definiert werden und beinhaltet die 4 Jahre der Arbeitsleistung und die Ruhepause, auch wenn diese verschoben wird auf einen späteren Zeitpunkt; - in der Ruhepause stehen 80 % der Bezüge zu. 		
Verzicht	<ul style="list-style-type: none"> - ist möglich in der Ruhepause selbst, wie auch vor Antritt der Ruhepause; - es erfolgt die Verrechnung der angereiften und nicht bezogenen bzw. der vorgestreckten Gehaltsanteile. 		
Vorzeitiger Dienstaustritt	<ul style="list-style-type: none"> - der eventuell geschuldete Betrag, einschließlich der Beitragsleistung, wird aufgrund der von der Lehrperson unterzeichneten Vollmacht für die Sicherstellung des vorgestreckten Gehalts mit der zustehenden Abfertigung verrechnet. 		
Vollzeitarbeitsvertrag	<p>die mehrjährige Gliederung der Arbeitszeit kann nur von Lehrpersonen mit unbefristetem Vollzeitarbeitsvertrag beantragt werden. Für den gesamten Fünfjahreszeitraum muss die Lehrperson ein Vollzeitdienstverhältnis innehaben.</p>		

Für allfällige Fragen in diesem Zusammenhang wenden Sie sich bitte an:

Frau Doris Fleischmann Tel. 0471 417593

Frau Renate Hofer Tel. 0471 417594

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Peter Höllrigl | **Schulamtsleiter**

Anlagen